

Wahlbekanntmachung

1. Am 10. November 2019 findet in der Samtgemeinde Nordkehdingen
(Wahlgebiet)
**die Wahl der Samtgemeinde (~~Ober-~~)Bürgermeisterin/des Samtgemeinde (~~Ober-~~)Bürgermeisters/
der Landrätin/des Landrats/der Regionspräsidentin/des Regionspräsidenten statt.**

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

~~Es besteht die Möglichkeit einer Stichwahl; diese würde am _____ stattfinden.~~

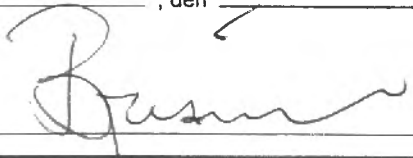
2. Die Samtgemeinde Nordkehdingen
(Gemeinde/Samtgemeinde) ~~bildet einen Wahlbezirk~~
- ist in 7 ^(Zahl) allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. ¹⁾
Balje I (Ort), Balje II (Hörne), Freiburg, Krummendeich, Oederquart, Wischhafen I (Ort),
Wischhafen II (Hamelwörden)

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.10.2019
bis 20.10.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben,
in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung. Bei nur einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten die Stimmzettel jeweils ein Feld zur Kennzeichnung mit "Ja" oder "Nein".
4. **Jede wählende Person hat eine Stimme**, bei Teilnahme nur einer Bewerberin oder eines Bewerbers eine "Ja" - oder eine "Nein" - Stimme.
5. Die wählende Person kennzeichnet den Wahlvorschlag, dem sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise. Nimmt nur eine Bewerberin/ein Bewerber teil, kennzeichnet sie den Stimmzettel mit "Ja" oder "Nein".
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann die Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. Wählende Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl teilnehmen. Ist die erste Wahl der Direktwahl oder die Stichwahl mit der Wahl der Abgeordneten verbunden, kann die wählende Person an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.
9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.
10. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Bemerkungen:

Freiburg/Elbe, den 16.10.2019

i. V.  (SG-Wahlbf.)

1) Nicht Zutreffendes streichen.

(Bei Aushang im Eingangsbereich des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, hier den für das Wahlgebiet maßgebenden Stimmzettel anbringen. Dieser Stimmzettel muss deutlich als Muster gekennzeichnet sein (§ 41 Abs. 6 NKWO). Andernfalls diesen Teil an der Trennlinie abschneiden.)